

Antrag des Präsidiums BWRRV auf Abschaffung des Sportförderbeitrags (SFB)

Der SFB hat inzwischen seine steuernde Wirkung verloren und macht künftig keinen Sinn mehr. Es beteiligen sich sowieso nur die üblichen Vereine an den vom BWRRV durchgeführten Maßnahmen und erreichen so die Ermäßigungspunkte.

Aber auch um die Mitglieder finanziell zu entlasten schlägt das Präsidium des BWRRV vor, den Sportförderbeitrag in der Finanzordnung ersatzlos zu streichen.

Die zu ändernde Finanzordnung liegt bei.

BWRRV

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER
ROCK'N'ROLL VERBAND E.V.

Finanzordnung

(Version 01.2024)

Inhalt

1. Beiträge und Gebühren
2. Beiträge
3. Gebühren
- ~~4. Ermäßigung der Gebühren~~
- ~~5. Bemessungsgrundlage~~
64. Erhebung
75. Haushalt

1. Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Baden-Württembergische Rock 'n' Roll Verband e.V. (BWRRV) Beiträge und Gebühren, welche von der **Mitgliederversammlung** des BWRRV festgelegt werden.

2. Beiträge

Der BWRRV erhebt keinen Mitgliedsbeitrag **für ordentliche Mitglieder.**

Der Beitrag für ausserordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder beträgt pauschal 75,- Euro pro Jahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Gebühren

~~3.1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,- Euro. Sie wird einmalig bei Eintritt in den BWRRV erhoben.~~

3.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen (Aus-Fortbildungen, Paarschulungen, etc.) werden Gebühren erhoben, die dann bei der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gemacht wird.

3.2. Die Mahngebühr beträgt 5,- Euro.

~~3.3. Die Gebühr für nicht am Einzugsverfahren beteiligte Vereine beträgt 10,- Euro.~~

~~3.4. Der Sportförderbeitrag wird von Mitgliedsvereinen erhoben, welche sich nicht oder nur in geringem Maße an der Sportförderung beteiligen.~~

~~Der Sportförderbeitrag wird ausschließlich zur Förderung von Schulungsmaßnahmen, insbesondere von Paar- und Breitensportschulungen des BWRRV verwendet.~~

~~3.4.1. Der Sportförderbeitrag beträgt 3,- Euro pro Jahr und Vereinsmitglied ab 14 Jahren. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren sind von dem Sportförderbeitrag befreit.~~

3.4.2. Bei fehlender Mitgliedermeldung bis Ende Februar des Beitragsjahrs mit den Erhebungsbögen beim Tanzsportverband (DTV/TBW), wird zur Berechnung dem Sportförderbeitrag die zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt und diese pro Jahr um 20% erhöht.

3.4.3. Der Sportförderbeitrag für fördernde und außerordentliche Mitglieder beträgt pauschal 75,- Euro.

3.4.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Sportförderbeitrag.

4. Ermäßigung der Gebühren

Zur Ermäßigung tragen hauptsächlich Maßnahmen der Vereine bei, die den Rock 'n' Roll bzw. Boogie Woogie als Sportart quantitativ als auch qualitativ fördern.

Ermäßigung des Sportförderbeitrags:

Für folgende Punkte gibt es einen prozentualen Abzug auf den Sportförderbeitrag:

4.1. Mitgliederzuwachs gegenüber dem Vorjahr

■ ab 10 % mehr	⇒	5 %
■ ab 20 % mehr	⇒	10 %
■ ab 30 % mehr	⇒	15 %
■ ab 50 % mehr	⇒	30 %
■ ab 100 % mehr	⇒	50 %

4.2. Kursleiter ⇒ 10 %

4.3. Trainer C ⇒ 20 %

4.4. Trainer B/A ⇒ 30 %

4.5. Wertungsrichter, Turnierleiter je Lizenz ⇒ 30 %

4.6. Breitensport Wertungsrichter/Wettbewerbsleiter je Zertifikat ⇒ 20 %

4.7. Funktionäre im BWRRV/DRBV (auch Beauftragte)

— je Funktionär ————— ⇒ 15 %

4.8. Turniertanzpaare mit Startbuch/ karte (1 Startkarte entspricht 0,5 Startbücher)

— Anzahl Startbücher ————— bei $x \geq 3,5$ ————— ⇒ 20 %

————— * 100 = x

— Anzahl Einzelmitglieder ————— bei $x < 3,5$ ————— ⇒ 10 %

4.9. Durchführung von Breitensportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem BWRRV

■ eintägige Veranstaltung oder Breitensport Wettbewerb —————
(Mindestens 6 UE und mindestens 30 Teilnehmer) ————— ⇒ 15 %

■ zweitägige Veranstaltung —————
(Mindestens 12 UE und mindestens 30 Teilnehmer) ————— ⇒ 30 %

- 4.10. Deutsches Rock 'n' Roll und Boogie Woogie Tanzsportabzeichen nach BSO DRBV
- ▣ — pro Abnahmeveranstaltung
(in Zusammenarbeit mit dem BWRRV) → 15 %
 - ▣ — bestandene Teilnahme eigener Mitglieder
 - — ab 10 Abzeichen → 10 %
 - — ab 30 Abzeichen → 20 %
 - — ab 50 Abzeichen → 30 %
- 4.11. Teilnahme an **Delegierten**versammlungen BWRRV für die Direktvertretung eines Einzelmitglieds (nicht Stimmenübertragung) → 10 %
- 4.12. Teilnahme an Jugendvollversammlungen BWRRV für die Direktvertretung eines Einzelmitglieds (nicht Stimmenübertragung) → 5 %
- 4.13. Durchführung eines Turniers (egal ob Rock 'n' Roll oder Boogie Woogie)
- pro Turnier → 20 %
- 4.14. Durchführung der Landesmeisterschaft pro Turnier → 50 %
- 4.15. Sportförderbonus

Ist die Summe aller Ermäßigungen grösser gleich 100 %, ist kein Sportförderbeitrag abzuführen.

Für das dem Bemessungsjahr folgende Jahr wird ein Bonus von 20 % gutgeschrieben.

4.16. Neu eingetretene Mitgliedsvereine

Neu eingetretene Mitgliedsvereine sind im ersten Beitragsjahr, in dem der Beitritt vollzogen wurde, von dem Sportförderbeitrag befreit.

5. Bemessungsgrundlage

- 5.1. Mitgliedermeldung an den DTV (Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahrs)
- 5.2. Startbücher/ karten für Tanzpaare beim DRBV (Stand: 31.12. des Vorjahrs)
- 5.3. Lizenzen/Zertifikate, welche im Bemessungsjahr gültig sind und nach den Ausbildungsrichtlinien des DRBV/BWRRV erworben bzw. verlängert wurden.
Lizenzen/Zertifikate können nur für einen Mitgliedsverein angerechnet werden.
- 5.4. Funktionäre, welche mindestens 6 Monate im Beitragsjahr im Amt waren.
Funktionäre können nur für einen Mitgliedsverein angerechnet werden.
- 5.5. Breitensportveranstaltungen, Abnahmen Rock 'n' Roll Tanzsportabzeichen und Turniere, welche im Bemessungsjahr durchgeführt wurden.
- 5.6. Beitragsjahr: 01.01. — 31.12.
- 5.7. Bemessungsjahr: 01.01. des Vorjahrs bis 31.12. des Vorjahrs
- 5.8. Nachweispflichtig für Ermäßigungen ist der jeweilige Mitgliedsverein.

64. Erhebung

- 64.1. Gebühren werden zum Fälligkeitsdatum per Einzugsermächtigung erhoben **SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.**
- ~~6.2. Der Sportförderbeitrag wird jährlich durch Einzugsermächtigung erhoben.~~
- ~~6.3. Vereine, die sich nicht am Einzugsverfahren beteiligen, zahlen eine Gebühr nach ~~§ 3 Abs. 4~~ dieser Finanzordnung für erhöhten Verwaltungsaufwand.~~
- 64.4.2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen erhalten die Vereine eine Mahnung, nach weiteren 30 Tagen eine weitere, eingeschriebene Mahnung. Wird eine Forderung des BWRRV in einer Frist von weiteren 30 Tagen dennoch nicht beglichen, kann der Verein gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 34 der Satzung des BWRRV aus dem BWRRV ausgeschlossen werden.

75. Haushalt

- 75.1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 75.2. Der Schatzmeister erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsrahmenplan. Der Haushaltsrahmenplan wird von der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet.
- 75.3. Überschreitungen der Haushaltsposten bis zu 10 % können vom Schatzmeister in Absprache mit dem Präsidium des BWRRV vorgenommen werden.
- 75.4. Übertragungen innerhalb des Haushaltsrahmenplans kann das Präsidium des BWRRV vornehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Gesamthöhe des Haushaltsrahmenplans in der Regel nicht überschritten wird.
- 75.5. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe entweder der Sportförderung oder dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 75.6. Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

86. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 29.03.1987 in Kraft.

Änderungen am:

22.03.1992	29.03.2009
04.12.1994	03.04.2016
09.04.1995	10.04.2018
01.04.2001	03.01.2021 (nur Layout)
28.04.2002	28.04.2024 (Abschaffung SFB)
28.03.2004	
10.04.2005	
29.04.2007	